

Geschäftsordnung « Hesper Beach Club »

Artikel 1: Der Zugang zum Hesper Beach Club Gelände ist Grundschulklassen, Kindertagesstätten und Betreuungseinrichtungen sowie den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Hesperange vorbehalten.

Alle Personen, die sich auf dem Gelände des *Hesper Beach Club* aufhalten, beachten vorbehaltlos die vorliegende Geschäftsordnung sowie deren Anhänge oder Hinweise in Form von Aushängen, Piktogrammen oder in jeglicher anderen Form an sämtlichen Orten, die zum Bereich des Beach Clubs gehören.

Alle Personen beachten die Richtlinien und Anweisungen des Clubpersonals.

Artikel 2: Die Anlagen des *Hesper Beach Club* sind der Öffentlichkeit gemäß den durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium festgelegten Öffnungszeiten zugänglich. Der Eintritt zum Gelände des *Hesper Beach Club* ist kostenlos.

Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium behält sich jedoch das Recht vor, die Öffnungszeiten aus technischen oder anderen Gründen zu ändern. Der Zugang zum Schwimmbecken wird untersagt falls die Wetterbedingungen seine Nutzung nicht ermöglichen (Sturm, Gewitter,...).

Artikel 3: Der Zugang zum Schwimmbad ist verboten:

- Personen, die unter einer ansteckenden oder anderen Krankheit oder Infektion leiden, die eine medizinische Gegenindikation mit sich bringen,
1. Personen, die unter einer erwiesenen Hauterkrankung oder –verletzung
 2. leiden,
 3. Personen, die sich offensichtlich in einem ungepflegten Zustand
 4. befinden,
 5. Personen unter Alkoholeinfluss,
 6. Personen unter Psychopharmaka-Einfluss,
 7. Kindern unter 6 Jahren ohne Erwachsenenbegleitung,
 8. Gruppen ohne Begleitung eines Verantwortlichen.

Tieren ist der Zugang zum *Hesper Beach Club* nicht gestattet.

Artikel 4: Picknick-Verbot an den Tischen, die vom Betreiber des Hesper Beach Club bereitgestellt werden.

Die Benutzer müssen duschen bevor sie ins Becken steigen.

Badekleidung für Schwimmbadbenutzer Pflicht. Badekappen keine Pflicht.

Aus Gründen der Sicherheit und Hygiene ist es verboten:

1. vom Schwimmbadrand ins Becken zu springen;
2. andere Personen ins Becken zu stoßen oder zu Fall zu bringen;
3. um das Schwimmbad zu laufen ;
1. in unmittelbarer Nähe zum Becken zu essen oder zu trinken;
2. die Anlage zu beschädigen oder das Wasser in jeglicher Weise zu
3. verschmutzen;
4. sich störend oder unflätig zu verhalten oder zu äußern;
5. Glasgegenstände in den Bereich einzuführen oder darin zu benutzen
6. - mit Ausnahme des Bereichs 'b;
7. ohne Genehmigung des Bademeisters oder Aufsichtspersonals
8. Spielsachen mit ins Becken zu nehmen (Bälle, Luftmatratzen,
9. Schwimmspielzeug,...);
10. in und um das Becken Kaugummi zu kauen;
11. ohne Erlaubnis der abgebildeten Person Fotoaufnahmen zu machen.

Artikel 5: Das Schwimmbecken steht unter der ständigen Aufsicht des Aufsichtspersonals, das befugt ist, alle für die Sicherheit erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Benutzer müssen sich an die Vorschriften und Anweisungen des für diesen Bereich verantwortlichen Personals halten.

Fehlverhalten und Verstöße gegen die oben angeführten Vorschriften können mit dem Ausschluss aus dem Clubbereich oder dem zeitweiligen oder ständigen Zugangsverbot bestraft werden. Jegliches Verhalten, das die Sicherheit, Sauberkeit und Achtung der anwesenden Personen oder des Clubgeländes gefährdet oder gegen den guten Anstand verstößt, führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Bereich *Hesper Beach Club*.

Bei wiederholten Verstößen wird der Ruhestörer aufgefordert, das Gelände unverzüglich zu verlassen. Das Aufsichtspersonal ist verpflichtet, dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium die Vorfälle zu melden.

Artikel 6: Das Aufsichtspersonal, die Gemeindeverwaltung Hesperange und das Fremdenverkehrsamt haften nicht für Fälle des Verstoßes gegen die oben angeführten Verhaltensregeln.

Artikel 7: Die Benutzer haften finanziell für jede selbst verursachte Beschädigung der Anlage. Die Gemeindeverwaltung Hesperange und das Fremdenverkehrsamt lehnen jede Haftung für Diebstahl, Verlust oder Eigentumsbeschädigung auf dem Gelände des *Hesper Beach Club* ab.

Artikel 8: Für in dieser Geschäftsordnung nicht behandelte Fälle ist das Bürgermeister- und Schöffenkollegium zuständig.

Das Aufsichts- und Begleitpersonal ist für die strikte Einhaltung dieser Vorschriften zuständig.